V. Satzung

vom 18.12.2023

zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Lienen vom 12. Juni 2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1.029), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) hat der Rat der Gemeinde Lienen in seiner Sitzung am 18.12.2023 folgende Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Gemeinde Lienen gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird.

§ 2

§ 2 wird wie folgt geändert:

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam
   a) nur ein Hund gehalten wird 84,00 Euro;
   b) zwei oder mehr Hunde gehalten werden den 1,5 fachen Steuersatz je Hund von Absatz 1 Buchstabe a)
   c) ein gefährlicher Hund gehalten wird den 5 fachen Steuersatz von Absatz 1 Buchstabe a)
   d) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden den 1,5 fachen Steuersatz je Hund von Absatz 1 Buchstabe c)

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe c) und d) sind solche Hunde,

   a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthunde-ausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;

   b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;

   c) die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben;

   d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

1. Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. Alano
6. American Bulldog
7. Bullmastiff
8. Mastiff
9. Mastino Espanol
10. Mastino Napoletano
11. Fila Brasileiro
12. Dogo Argentino
13. Rottweiler

14. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

§ 3

§ 8 wird um Abs. 3 ergänzt:

(3) Die Gemeinde übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuer-befreiung für jeden Hund eine Hunde-steuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grund-besitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

§ 4

§ 9 wird um Ziffer 6 ergänzt:

6. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Die übrigen Bestimmungen der Hundesteuer-satzung der Gemeinde Lienen vom 12. Juni 2001 mit erster bis vierter Änderungs-satzungen bleiben unverändert.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

• eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

• die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

• der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder

• der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und

dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lienen, 21.12.2023

i.V.

gez.

Püttcher

Allgemeiner Vertreter